

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: ZPO §§ 518, 519 b

**Leitsatz:**

Wird eine Berufung nicht in der gesetzlichen Form eingelegt, dann wird der Formmangel nicht dadurch geheilt, daß das Berufungsgericht die Form als gewahrt angesehen hat (Bestätigung von BAG AP Nr. 21 zu § 518 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

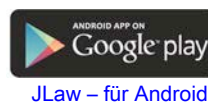
Aktenzeichen: 2 AZR 526/72

Urteil des BAG vom 25. Oktober 1973

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 526/72

1 Sa 680/72 Bayern

Verkündet am  
25. Oktober 1973

gez. Kistner,  
Angestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Dr. Rengger und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Schwarz und Hauenschild für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 11. Juli 1972 - 1 Sa 680/72 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 14. März 1972 - 16 Ca 4702/71 - wird als unzulässig verworfen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

### Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. März 1961 bei der Firma C -C beschäftigt, die im Jahre 1967 mit der Beklagten verschmolzen wurde. Seitdem war er als Betriebsleiter bei der Beklagten tätig.

Am 19. Mai 1971 schlossen der Kläger und ein weiterer Angestellter der Beklagten einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung der "M

GmbH". Als die Beklagte von dieser Gesellschaftsgründung erfuhr, kündigte sie das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger am 29. Juni 1971 fristlos.

Das Arbeitsgericht hat der Klage des Klägers auf Feststellung der Unwirksamkeit dieser Kündigung stattgegeben. Gegen das ihr am 30. März 1972 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit einem am 12. April 1972 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz "In Sachen: Kläger und Berufungsbeklagte S gegen Beklagte und Berufungsklägerin Firma M -C ...." Berufung eingelegt. In der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil zudem nach Aktenzeichen und Verkündungstermin bezeichnet worden. Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils war der Berufungsschrift nicht beigelegt. Die Akten des Arbeitsgerichts sind am 21. April 1972 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

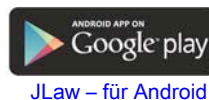
Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

### Entscheidungsgründe:

I. Gegen die Zulässigkeit der als solchen statthaften Revision bestehen keine durchgreifenden Bedenken, nachdem der Kläger noch innerhalb der Revisionsfrist die zunächst fehlenden Angaben über die Anschriften der Parteien und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten in der zweiten Instanz nachgebracht und zugleich eine weitere Abschrift des angefochtenen Urteils eingereicht hat.

II. Die danach zulässige Revision ist schon deshalb begründet, weil die Beklagte die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts nicht ordnungsgemäß eingelegt hat.

a) Die Zulässigkeit der Berufung gehört zu den Prozeßfortsetzungsbedingungen, die auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen sind (vgl. nur BAG 13, 305 [308] = AP Nr. 1 zu § 6 ArbPlatzSchutzG [zu I]; BAG AP Nr. 4 zu § 234 ZPO [zu 1] mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; BGHZ 12, 161 [165]; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl. § 559 Anm. IV 2 a).

Die Berufungsschrift der Beklagten entspricht nicht der nach § 518 Abs. 2 ZPO erforderlichen Form, weil hierin weder die ladungsfähige Anschrift des Klägers noch die Namen und die Anschriften seiner Prozeßbevollmächtigten in der ersten Instanz bezeichnet worden sind und dieser Mangel erst nach Ablauf der Berufungsfrist behoben worden ist. Es genügt nicht, daß sich aus der Berufungsschrift die Parteirolle der Berufungsklägerin und des Berufungsbeklagten entnehmen lassen, sondern die Beklagte hätte zudem auch die ladungsfähige Anschrift entweder des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten angeben müssen (vgl. die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Juli 1973 - 1 AZB 12/73 - [demnächst] AP Nr. 20 zu § 518 ZPO und zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; vom 28. Juni 1973 - 3 AZR 469/72 - [demnächst] AP Nr. 21 zu § 518 ZPO und vom 14. August 1973 - 3 AZR 292/73 - [demnächst] AP Nr. 7 zu § 553 ZPO).

Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an, weil der Zweck des § 518 Abs. 2 ZPO nur dann erreicht werden kann, wenn an die Form der Rechtsmittelschrift strenge Anforderungen gestellt werden. Diese Vorschrift dient insbesondere auch den Interessen und dem Schutz des Rechtsmittelgegners, weil sie gewährleisten soll, daß ihm die Berufung alsbald nach ihrer Einlegung gemäß § 519 a Satz 1 ZPO von Amts wegen zugestellt werden kann. Der Rechtsmittelbeklagte hat ein berechtigtes



Interesse daran, daß diese Zustellung ohne eine vom Rechtsmittelkläger zu vertretende Verzögerung erfolgen kann, damit er möglichst bald erfährt, ob das von ihm erstrittene Urteil angefochten oder rechtskräftig geworden ist.

Im Streitfall konnte das Landesarbeitsgericht die in der Berufungsschrift fehlende Anschrift des Berufungsbeklagten und die fehlenden Angaben über Person und Anschrift seines Prozeßbevollmächtigten bis zum Ablauf der Berufungsfrist auch nicht aus sonstigen Umständen ermitteln, weil die Beklagte entgegen der Sollvorschrift des § 518 Abs. 3 ZPO das angefochtene Urteil nicht vorgelegt hatte und die Akten der Vorinstanz erst später beim Landesarbeitsgericht eingegangen sind.

b) Entgegen der Auffassung der Beklagten können die an eine formgerechte Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen nicht deshalb als erfüllt angesehen werden, weil das Landesarbeitsgericht nach dem Eingang der Akten der Vorinstanz "alsbald" die Zustellung der Berufung an die Prozeßbevollmächtigten des Klägers veranlaßt hat. Es kommt nicht darauf an, ob trotz der nicht formgerechten Berufung zwischen ihrer Einlegung und ihrer Zustellung noch ein angemessener Zeitraum liegt. Entscheidend ist vielmehr, daß die dem Landesarbeitsgericht bis zum Ablauf der Berufungsfrist bekannten Umstände eine Zustellung der Rechtsmittelschrift noch nicht ermöglichten.

Eine Heilung des Formmangels der Berufungsschrift aufgrund einer analogen Anwendung von § 207 Abs. 1 und § 261 b Abs. 3 ZPO kommt nicht in Betracht. Nach diesen beiden Vorschriften wirkt eine "demnächst" erfolgende Zustellung nur dann zurück, wenn eine bestimmte Frist nicht bereits mit der Einreichung eines Antrages oder einer Erklärung bei Gericht gewahrt wird, sondern erst durch die Zustellung. Nach § 518 Abs. 1 ZPO genügt es jedoch, wenn die Berufungsschrift innerhalb der Berufungs-

frist bei dem Berufungsgericht eingelegt wird. Eine Rückwirkung nach § 207 Abs. 1 und § 261 b Abs. 3 ZPO tritt zudem nur dann ein, wenn die Zustellung ohne eine von der betreibenden Partei zu vertretende Verzögerung erfolgt ist (vgl. BGH MdR 1969, 132 und LM Nr. 2 und 9 zu § 261 b ZPO). Gerade an dieser Voraussetzung fehlt es aber im Streitfalle.

c) Der Verstoß gegen § 518 Abs. 2 ZPO ist auch nicht dadurch geheilt worden, daß das Landesarbeitsgericht die Frist und die Form der Berufung der Beklagten geprüft und als gewahrt angesehen hat (vgl. das bereits genannte Urteil des Dritten Senats vom 28. Juni 1973 - 3 AZR 469/72 - [unter 2 c]). Die von Vollkommer (Formenstrenge und prozessuale Billigkeit, München 1973, S. 378-381) vertretene entgegengesetzte Auffassung ist mit dem geltenden Prozeßrecht nicht zu vereinbaren. Sie kann nicht damit begründet werden, daß zwischen der Formen- und der Fristenstrenge ein enger Zusammenhang bestehe und deshalb an die Heilung der Verletzung einer Form keine schärferen Anforderungen gestellt werden dürften als an die Heilung einer Fristverletzung. Eine Versäumung der gesetzlichen Frist für ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf kann nämlich nur unter den strengen Voraussetzungen der §§ 233 ff. ZPO durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geheilt werden. Wenn die Fristen für die Berufung oder ihre Begründung nicht gewahrt sind, hat zudem das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in gesetzlich zulässiger Weise gewährt oder versagt hat (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 234 ZPO; BAG 15, 159 [160] = AP Nr. 39 zu § 233 ZPO; BGHZ 6, 369 und 12, 161 [165]; Stein-Jonas-Grunsky, aaO, § 519 b Anm. II 2 und III D 2 b). Daraus folgt, daß das Revisionsgericht auch bei einem gesetzlich nicht heilbaren Formmangel nicht an die rechtliche Würdigung der Vorinstanz gebunden sein kann.

III. Auf die Revision war demgemäß das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Hillebrecht

Schwarz

K. Hauenschild



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

